

# An die ehemaligen Zöglinge der Taubstummenanstalt Frienisberg und Münchenbuchsee

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Taubstummen-Zeitung**

Band (Jahr): **4 (1910)**

Heft 18

PDF erstellt am: **05.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## An die ehemaligen Zöglinge der Taubstummenanstalt Friesenberg und Münchenbuchsee.

Unsere Anstalt ist durch einen Neubau und durch Umbau des alten Hauses vergrößert und verbessert worden. Das wird Euch gewiß alle freuen und Ihr werdet wissen wollen, wie es nun in der Anstalt aussieht. Wir laden Euch deshalb ein, **Sonntag den 25. September** in die Anstalt zu kommen, um die neue Einrichtung anzusehen und uns gegenseitig wieder einmal zu grüßen.

### Programm:

- Vormittags: Sammlung in der Anstalt. Besichtigung der Anstalt.  
12 Uhr: Mittagessen.  
 $\frac{1}{2}$  2 Uhr: Feier im Speisesaal.  
3 Uhr: Turnen der Zöglinge.

Wer kommen will, möchte es uns auf einer Postkarte mitteilen.

Wir freuen uns alle, Euch in der Anstalt zu begrüßen. Seid herzlich willkommen.

A. Lauener, Vorsteher.

## Schweizergeschichte. (Schluß.)

Für Taubstumme dargestellt.

### 38. Die Bundesbahnen.

Die erste Bahn auf Schweizergebiet war ein Teilstück der 1844 eröffneten Linie Basel-Strasbourg. Als erste Schweizerbahn gilt aber die Linie Zürich-Baden, die 1847 dem Betriebe übergeben wurde. Seither hat sich in unserm Lande ein dichtes Eisenbahnnetz entwickelt. Mit Inbegriff der Bergbahnen, deren Schöpfer in der Schweiz Niklaus Riggenbach von Olten ist, bestehen gegenwärtig etwa 150 verschiedene Eisenbahnunternehmungen. Die Länge der im Betrieb stehenden Schienenwege beträgt 4000 Kilometer.

Mit geringen Ausnahmen wurden sämtliche Bahnen von Privatgesellschaften gebaut. Diese mußten dazu die Konzession (Erlaubnis) haben und zwar bis 1872 von den betreffenden Kantonen, seither vom Bund. Wie die Erfahrung lehrt, haben jedoch die Privatgesellschaften beim Betrieb der Eisenbahnen mehr ihren eigenen Vorteil im Auge als das Wohl des ganzen Volkes. Zudem hat die Bundesverfassung von 1848 im Interesse des gesamten Landes wichtige Verkehrsmittel, wie die Posten und Telegraphen, zur Bundes Sache gemacht. Daher kam man auf den Gedanken, auch die Eisenbahnen, dieses allerwichtigste Verkehrsmittel, auf den Bund zu übertragen, damit deren Nutzen der Gesamtbevölkerung zu gute komme.

Am 15. Oktober 1897 kam ein Bundes-

gesetz zu stande, das dem Bund das Recht einräumt, diejenigen schweizerischen Eisenbahnen, die wegen ihrer wirtschaftlichen oder militärischen Bedeutung den Interessen der Eidgenossenschaft dienen, gegen volle Entschädigung zu erwerben und auf seine Rechnung zu betreiben. Da gegen dieses Gesetz das Referendum ergriffen wurde, gelangte es am 20. Februar 1898 vor das Schweizervolk zur Abstimmung. Dabei wurde es mit 386,000 Ja gegen 182,000 Nein angenommen.

Zunächst gelangten die fünf Hauptbahnen zum Rückkauf: die Zentralbahn, die Nordostbahn, die Vereinigten Schweizerbahnen, die Jura-Simplonbahn und die Gotthardbahn. Doch steht dem Bund das Recht zu, auch andere Bahnlinien zu erwerben. Als Zeitpunkt des Rückkaufes wurde für die vier erstgenannten Bahnen der 1. Mai 1903 festgesetzt. Infolge gegenseitiger Verständigung ging jedoch die Zentralbahn schon 1901 in den Besitz des Bundes über. Ihr folgten 1902 die Nordostbahn und die Vereinigten Schweizerbahnen und 1903 die Jura-Simplonbahn. Gemäß dem Rückkaufsgesetz wurde 1909 der Bund auch Eigentümer der Gotthardbahn.

Unter den genannten Bahnen sind mit Rücksicht auf ihren Bau und Verkehr, den sie vermitteln, die Gotthard- und die Simplonbahn die bedeutendsten; denn sie durchqueren in je einem langen Tunnel die Alpen und verbinden den Norden Europas mit dem Süden. Der Gotthard-Tunnel mißt 14 und der Simplon-Tunnel nahezu 20 Kilometer. Die Gotthard-